

Sozialausschuss

Thema: Pflegestützpunkte

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegerweiterentwicklungsgesetz) vom März 2008 ist die Einführung von Pflegestützpunkten (§ 92c SGB XI) zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung nach Landesvorbehalt vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten der „Allgemeinverfügung des Hess. Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen“ am 01.01.2009 wird bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen zunächst in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens einen Pflegestützpunkt einrichten. Die Bestimmung zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte wird entsprechend dem Bedarf nach Anhörung des Landespflegeausschusses getroffen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Pflegestützpunkte durch die Pflegekassen eingerichtet werden. Da jedoch nur durch eine kommunale Beteiligung die Steuerungsfunktion der Landkreise im Aufgabenbereich der Pflege nach dem SGB XI erhalten bleibt und damit der Schutz und die Einbindung der auf kommunaler Ebene vorhandenen Strukturen gewährleistet wird, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Vertretern der hessischen Pflegekassen im März 2009 auf den Entwurf eines Rahmenvertrages für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Land Hessen geeinigt. Der Sozialausschuss des HLT hat sich einstimmig für den Abschluss des Rahmenvertrages ausgesprochen. Das Präsidium des HLT hat sich in seiner letzten Sitzung am 04. Mai ebenfalls dafür ausgesprochen und die Mitgliedskreise bis zum 19.05. um Beitritt zum Rahmenvertrag gebeten, sodass er ratifiziert werden kann. Fest steht jedoch heute schon, dass sich das HMAFG nicht regelhaft an der Finanzierung der Pflegestützpunkte beteiligen wird; es sagt lediglich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 140.000 € für die vorgesehene Evaluierung zu.

Der Rahmenvertrag im Einzelnen

- Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden, sofern dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist und diese standortspezifisch ergänzen.
- In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Hessen wird zunächst ein Pflegestützpunkt an einer bestehenden oder im Aufbau befindlichen kommunalen Stelle eingerichtet. Den Kostenträgern bleibt es unbenommen, im Bedarfsfall weitere Pflegestützpunkte im Einvernehmen einzurichten.
- Träger des Pflegestützpunktes sind die beteiligten Kostenträger. Dies sind die Pflege- und Krankenkassen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe.
- Die Träger der Pflegestützpunkte handeln bei deren Einrichtung und Betrieb gemeinsam, gleichberechtigt und partnerschaftlich.
- Die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei Leistungserbringern wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgelehnt.
- Die Träger des Pflegestützpunktes vereinbaren dessen Einrichtung in einem schriftlichen Vertrag. Basis des Stützpunktvertrages sind die Vorgaben des Rahmenvertrages.
- Pflegestützpunkte nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erhebung, Vernetzung, Förderung der Koordination, Information, Auskunft und Beratung, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement, Einbindung von kirchlichen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen
- Die an den Pflegestützpunkten beteiligten Kostenträger können für das Einzugsgebiet mit den Leistungserbringern Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen.
 - Die örtlichen Träger der Sozialhilfe schlagen über den jeweiligen kommunalen Spitzenverband den Pflege- und Krankenkassenverbänden den Standort des Pflegestützpunktes im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt vor. Die Entscheidung über den Standort treffen die Träger des Pflegestützpunktes einvernehmlich.
 - Die Pflegestützpunkte erhalten landeseinheitlich die Bezeichnung „Pflegestützpunkt nach § 92c SGB XI des Landkreises..... / der kreisfreien Stadt.....“. Die Vertragspartner einigen sich auf ein einheitliches Logo.
 - In der Aufbauphase beläuft sich die Personalgrundausrüstung auf max. 2 Vollzeitstellen, paritätisch besetzt durch die Mitarbeiter der Kassen und der Träger der Sozialhilfe.
 - Die Pflegestützpunkte verwenden ein gemeinsames - per EDV auswertbares - einheitliches Dokumentationssystem.
 - Die Kosten der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt werden jeweils von den entsendenden Organisationen getragen. Der Anteil der von den Kranken- und Pflegekassen gemeinsam zu tragenden Kosten darf den Finanzierungsanteil der Kommunen nicht überschreiten. Landesmittel sind auf die Träger des Pflegestützpunktes gleichmäßig zu verteilen. Der Zuschuss nach § 92c Abs. 5 Sozialgesetzbuch XI ist von den Trägern in Anspruch zu nehmen und für den Aufbau des Pflegestützpunktes einzusetzen.
 - Die Arbeit der hessischen Pflegestützpunkte wird kontinuierlich durch einen landesweiten Steuerungsausschuss der Kostenträger begleitet und evaluiert. Die Kostenträger sorgen für ein einheitliches Dokumentationssystem, auf dessen Grundlage der Steuerungsausschuss nach drei Jahren einen umfassenden Bericht vorlegt. Die Evaluation kann durch eine vom Land Hessen finanzierte wissenschaftliche Begleitung ergänzt werden.
 - In den Steuerungsausschuss entsenden die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen und die Kommunalen Spitzenverbände je sechs Mitglieder
 - Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgaben wird – zunächst befristet auf drei Jahre - eine Koordinierungsstelle im Umfang einer Vollzeitstelle eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Umlageverfahrens durch die Pflegestützpunkte

Mögliche Umsetzung im Landkreis Kassel

Aus Sicht der Verwaltung gibt es derzeit drei Möglichkeiten der Umsetzung des Pflegestützpunktes:

- a) Für den Pflegestützpunkt wird ein Weg gefunden, wie er die vorhandenen Beratungsstellen unterstützen kann, bzw. in der praktischen Arbeit für diese nutzbar ist (z.B. in einer Kooperation).

Siehe Anlagen 1-3

Vorteil: die bestehenden Strukturen könnten erhalten werden

- b) Für den Pflegestützpunkt wird eine Region gefunden, in der z.Z. noch kein Beratungsangebot vorgehalten wird (z.B. Fuldabrück, Habichtswald, Schauenburg oder Söhrewald).

Hier kämen die Mittel des § 92c in Höhe von bis zu 45.000 bzw. 50.000 € zum Einsatz (allerdings nicht zur Deckung von Personalkosten).

Vorteil: Im Landkreis würde ein flächendeckendes Beratungssystem entstehen

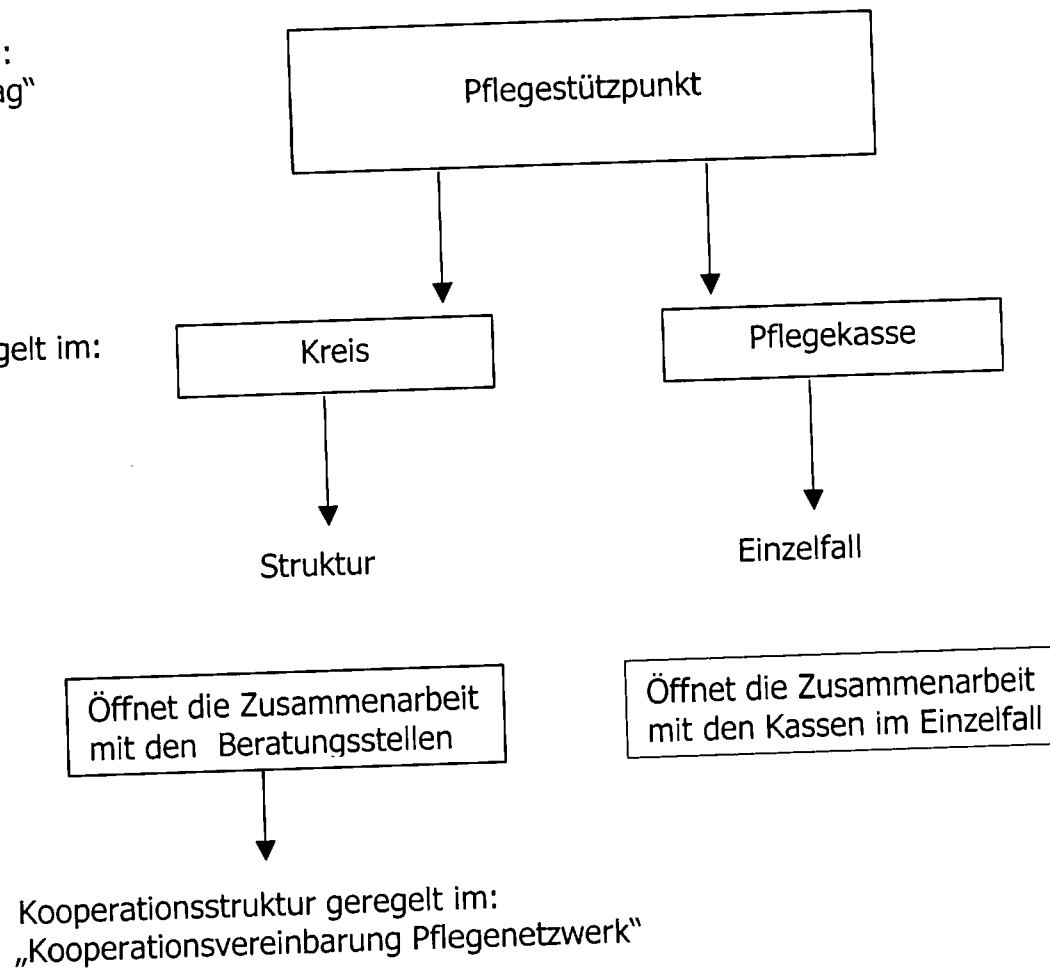
- c) Eine Stadt, die dazu bereit ist, dockt den Modellpflegestützpunkt Landkreis Kassel an ihre Beratungsstelle an, sofern keine Leistungserbringer zum Trägerverbund gehören.

Nachteil: Entstehung einer Konkurrenzsituation zwischen den Beratungsstellen

Pflegestützpunkt Landkreis Kassel

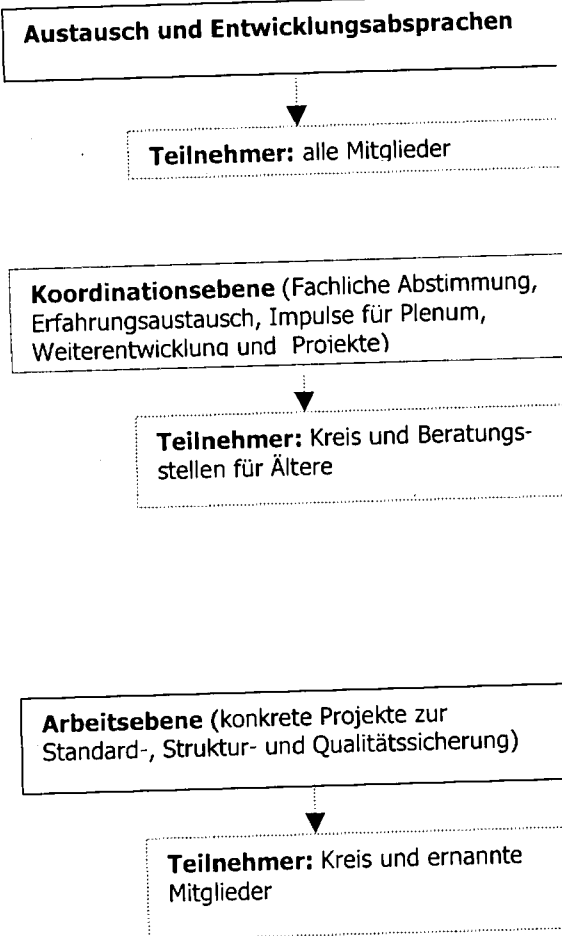
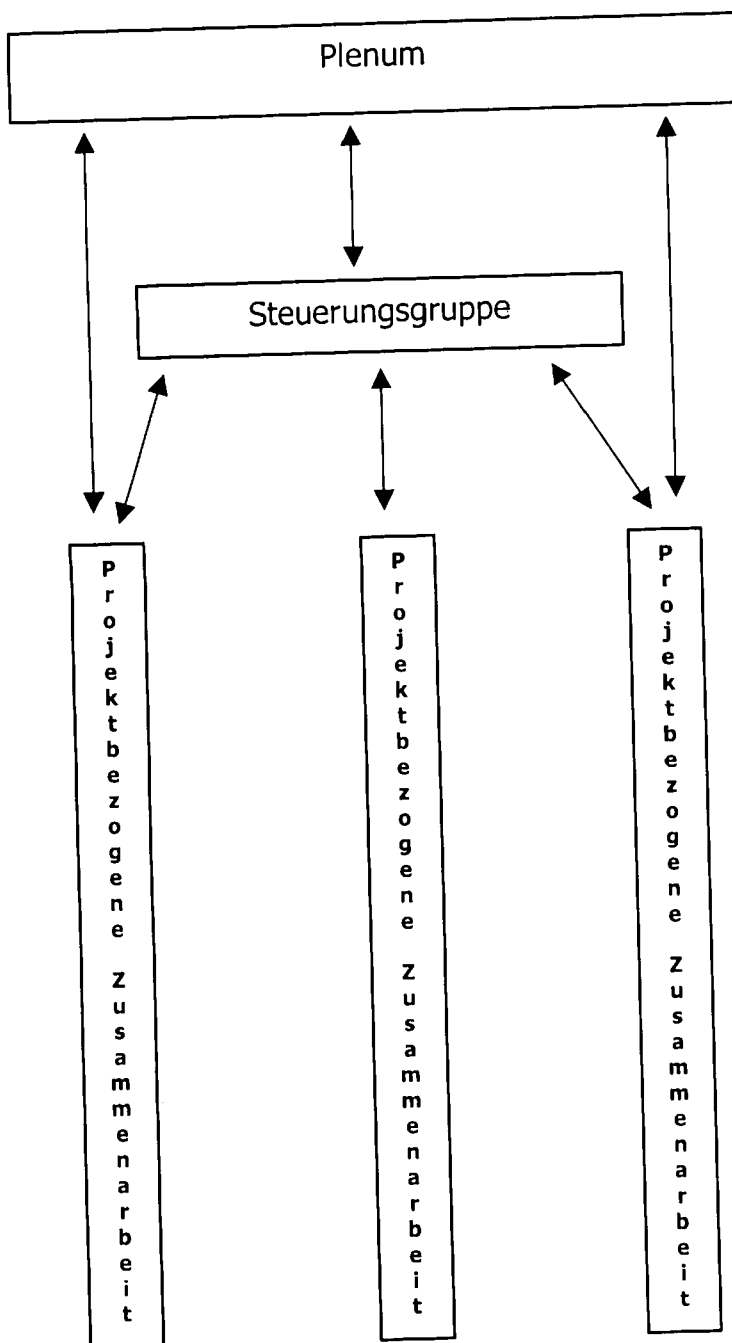
Umsetzung geregelt im:
„Pflegestützpunktvertrag“

Zusammenarbeit geregelt im:
„Kooperationsvertrag
Pflegestützpunkt“



Anlage 2

Pflegenetzwerk



Mitglieder Netzwerkplenum

- Ambulante Dienste
- Ärzte
- Beratungsstellen für Ältere
- Heimaufsicht
- Hess. Fachstelle für Wohnberatung
- Hospiz
- Kliniken/ Klinik-Sozialdienste
- Liga der freien Wohlfahrtspflege/ Paritätischer Wohlfahrtsverband
- LWV
- Niederschwellige Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI
- Seniorenvertretungen
- Städte und Gemeinden
- Stationäre Einrichtungen
- Tagespflege
- VdK
- Vertreter des Kreises
 - Sozialdezernent/ in
 - Sozialamt
 - Heimpflege
 - Altenhilfeplanung
 - Behindertenbeauftragte
 - Gesundheitsamt
 - PsKB
 - Jugendamt
 - Ausländerbeirat